

## Bericht

gemäß § 16 des Gesetzes über Wohnen mit Assistenz  
und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz  
-WTG-)

der Heimaufsicht des Kreises Düren  
für den Berichtszeitraum  
2010 / 2011 / 2012

Der Zweck des im Land Nordrhein-Westfalen zum Ende des Jahres 2008 in Kraft getretenen Wohn- und Teilhabegesetzes (kurz: WTG) ist im § 1 des Gesetzes konkretisiert. Danach sind insbes. die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das Spektrum der schützenswerten Bereiche ist umfangreich, so sollen die Bewohnerinnen/Bewohner z.B. möglichst selbstbestimmt/selbständig leben können, Leib und Seele sowie die Privat- und Intimsphäre sollen geschützt werden, sie sollen individuell abgestimmte Hilfen erhalten, sie sollen am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilhaben können, etc.

Kurz gesagt: Den Bürgerinnen und Bürgern in den Betreuungseinrichtungen "soll es gut gehen".

Die nach dem WTG zuständige Behörde (hier: Heimaufsicht) verfügt zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages über ein beachtliches ordnungsrechtliches Instrumentarium, das da wäre:

die Beratung der an der Errichtung von Betreuungseinrichtungen Interessierten, die Beratung von Interessentinnen/Interessenten für den Einzug in eine Betreuungseinrichtung, die Beratung von Bewohnerinnen/Bewohner sowie deren Angehörige und Betreuer. Es folgt die punktuelle Beratung zur Abstellung evtl. festgestellter Mängel, den Erlass von Anordnungen per Ordnungsverfügung bis hin zum Erlass von Beschäftigungsverboten, der Untersagung von Betreuungseinrichtungen und der Verhinderung/Untersagung von illegal betriebenen Einrichtungen.

In der langen Vergangenheit heimrechtlichen Handelns hat sich der Grundsatz "Beratung vor Überwachung", nämlich Information sowie kooperatives Erarbeiten von Lösungen bewährt. In der Regel wird durch eine umfassende und qualifizierte Beratung schon im Vorfeld ein späteres Einschreiten und ordnungsrechtliche Sanktionen verhindert.

Die statistischen Angaben für die Tätigkeit der Heimaufsicht des Kreises im Berichtszeitraum 2010 bis 2012 sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

## Personalausstattung der Heimaufsicht

im Jahr 2010: eine Sachbearbeiterin in Vollzeit (TVöD EG. 09)

2011 u. 2012: zwei Sachbearbeiterinnen in Vollzeit (TVöD EG. 09)

## Einrichtungen, die dem Geltungsbereich des WTG unterliegen (§ 2 WTG) :

### Stand 31.12.2010 - insgesamt 82 Einrichtungen mit 3.509 Plätzen, davon

**41 vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen (2.853 Plätze)**

**1 solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung (11 Plätze)**

**1 Betreutes Wohnen (24 Plätze)**

**1 Hospiz (8 Plätze)**

**38 Einrichtungen für Volljährige mit Behinderungen (613 Plätze)**

### Stand 31.12.2011 - insgesamt 72 Einrichtungen mit 3.431 Plätzen, davon

**42 vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen (2.874 Plätze)**

**1 solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung (11 Plätze)**

**1 Betreutes Wohnen (24 Plätze)**

**1 Hospiz (8 Plätze)**

**27 Einrichtungen für Volljährige mit Behinderungen (514 Plätze)**

Bemerkung zur deutlich verringerten Zahl der Einrichtungen für Volljährige mit Behinderungen: Im Jahr 2011 hat ein Träger/Betreiber insgesamt 11 Einrichtungsstandorte mit 99 Plätzen aufgegeben.

### Stand 31.12.2012 - insgesamt 74 Einrichtungen mit 3.566 Plätzen, davon

**44 vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen (3.009 Plätze)**

**1 solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung (11 Plätze)**

**1 Betreutes Wohnen (24 Plätze)**

**1 Hospiz (8 Plätze)**

**27 Einrichtungen für Volljährige mit Behinderungen (514 Plätze)**

## **Anzeigeverfahren**

In den Jahren 2010 bis 2012 wurden 47 Anzeigeverfahren durchgeführt, und zwar wegen Fertigstellung und Inbetriebnahme neuer Einrichtungen, wegen Fertigstellung und Inbetriebnahme von Erweiterungsbauten, wegen Betreiberwechsel, Änderungen personeller Art (Einrichtungsleitungen und/oder Pflegedienstleitungen).

## **Überwachungen**

Im Berichtszeitraum fanden durch die Heimaufsicht 55 Überwachungen statt. Parallel hat der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MdK) in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 90 stationäre Altenpflegeeinrichtungen überprüft. Für das Jahr 2010 wurden die durchgeführten Qualitätsprüfungen durch den MdK nicht zahlenmäßig erfasst, es dürften aber die Altenpflegeeinrichtungen nahezu vollständig kontrolliert worden sein.

## **Beratungen / Beschwerden**

Davon abgesehen, dass ohnehin fast jede Überwachung der Einrichtungen vor Ort auch mit Beratungen zu sich aktuell ergebenden Themen einhergeht (insbes. wegen struktureller Angelegenheiten, wegen Betreuungs-/Pflegeprozessen, personeller Besetzung) wurden im Berichtszeitraum zusätzlich 86 Beratungsgespräche geführt, und zwar vorwiegend mit Einrichtungsbetreibern, mit Angehörigen und gesetzl. Betreuern (allgemeiner Informationsbedarf, Mängelberatungen, Erörterungen im Zusammenhang mit Beschwerden).

## **Feststellung von Mängeln**

Entgegen der landläufigen Meinung, Heime seien keine Orte, in denen man adäquat leben kann, und Heime seien Orte, in denen hilfsbedürftige Menschen lediglich verwahrt werden, war es erfreulich, dass in den drei Berichtsjahren lediglich 13 Mängelfeststellungen getroffen werden mussten. Die Mängel hatten nur in einem Fall pflegerische Relevanz und bezogen sich im Übrigen auf strukturelle Defizite. Letztlich konnten die Mängel unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehens (Feststellung eines Mangels > Beratung > Aufforderung zum Beseitigen des Mangels unter Fristsetzung ) ausgeräumt werden. Zu Anordnungen, Beschäftigungsverboten und Betriebsuntersagungen oder auch zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bestand kein Anlass.

## **Mitwirkung/Mitbestimmung**

In drei Fällen konnte ein Bewohnerbeirat, der die Interessen der Bewohnerschaft in diversen einrichtungsinternen Angelegenheiten vertritt und wahrnimmt, nicht gebildet werden. Daher war es erforderlich, Vertrauenspersonen zu bestellen, die die Bewohnerinteressen anstelle eines Beirates wahrnehmen.

## **Befreiungen**

In 11 Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurde von der eingeräumte Möglichkeit zur Befreiung von Anforderungen (hier: Fachkraft im hauswirtschaftlichen Bereich) Gebrauch gemacht.

## **Aussichten**

Voraussichtlich zum Ende des Jahres 2013 soll das Wohn- und Teilhabegesetz NRW neu gefasst werden. Vorgesehene wesentliche Änderungen, z.B.

- ° Differenzierung des Geltungsbereiches >Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, ambulant betreute Wohngemeinschaften, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Servicewohnen, ambulante Dienste, Gasteinrichtungen (Kurzzeitbetreuung/Hospize/Tages- und Nachtpflege)
- ° Weiterbildungsverpflichtung > Kultur- und geschlechtersensible Kompetenz, Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- °Erweiterung des Mitwirkungsspektrums von Beiräten > Mitwirkung bei der Einstellung der Einrichtungsleitungen und der Pflegedienstleitungen
- ° Installation eines Konzeptes zum Umgang/zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- ° Veröffentlichung von Prüfberichten unter Einbeziehung einer von der Behörde überprüften Selbstdarstellung des Leistungsanbieters
- ° differenzierte Prüfintervalle.